



Freie Wähler Zell i.W. 1956 e.V. (FW)

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Freie Wähler Zell i.W. 1956 e.V. . Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Zell im Wiesental (Zell i.W.).

§ 3

(1) Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen, d.h. an der Wahl der Gemeinderäte für Zell, der Ortschaftsräte für die Außenorte und an der Wahl der Kreisräte des oberen Wiesentals für den Kreistag in Lörrach.

(2) Ziel des Vereins ist die Pflege kommunaler Interessen.

§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Antrag erworben. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Begründung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss sind nicht erforderlich. Auch eingeschriebene Mitglieder demokratischer Parteien können dem Verein beitreten, sofern sie die Satzung anerkennen und die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg respektieren. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins oder durch Kündigung. Die Kündigung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

1. Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung
3. zwei Kassenprüfer

§ 6

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. Vorstand
2. Schriftführer
3. Kassierer
4. zwei Beisitzern
5. Kraft Amtes die gewählten Stadträte der FW

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Vorstandsmitglieder besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Mitglieder (§ 6, Ziffer 1-4) des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 9

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein einen freiwilligen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer.

§ 12

Änderungen der Satzung bedürfen des Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 13

Der Verein kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 14

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.08.1999 neu gefasst. Sie wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Zell i.W., den 29.08.1999

Elfriede Fessmann
1. Vorsitzende

Bernd Wuchner
Schriftführer

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.